



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung: 1 Verg 5/09 OLG Naumburg

Az.: VK 2 LVwA LSA 15/09

§ 107 Abs. 3 Satz 1 GWB
- Unzulässigkeit des Antrages auf Nachprüfung

Der Antrag ist nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

Beanstandetes Verhalten des Auftraggebers wird im Verhältnis zu dem Bieter, der seiner Rügeobliegenheit nicht rechtzeitig nachgekommen ist, als rechtmäßig fingiert.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

.....

gegen die

.....

- Antragsgegnerin -

wegen der Vergabe von Leistungen der Wohnungsverwaltung und Geschäftsführung für Wohnungen, Garagen und Freiflächen in hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 28.07.2009 ohne mündliche Verhandlung

durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Winklhofer und die ehrenamtliche Beisitzerin Rosenbusch beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kosten werden auf Euro zuzüglich Euro für Auslagen festgesetzt. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Gründe

I

Die Antragsgegnerin forderte am drei Dienstleistungsfirmen zur Abgabe eines Angebotes über Leistungen der Wohnungsverwaltung und Geschäftsführung auf. Gegenstand ihrer Angebotsaufforderung ist die Übernahme der Verwaltung von Wohnungseinheiten, Garagen und Freiflächen.

In ihrem als „Ausschreibung“ bezeichneten Schriftstück vom gibt sie vor, dass die Geschäftsführung, Geschäftsbesorgung und Wohnungsverwaltung die ganzheitliche Führung und Verwaltung der mbH umfassen soll. Sie halte kein eigenes Personal vor.

Der Bieter solle ausreichende Praxiserfahrungen, Referenzen und eine Personalstruktur für die Fremdverwaltung vorweisen können. Des Weiteren soll er in Lage sein, die technische, kaufmännische und soziale Betreuung der Wohnungsbestände mit entsprechendem Controlling, Reporting und Marketing durchzuführen. Ebenfalls sollen Erfahrungen beim Wohnungsrückbau und der Modernisierung im Rahmen des Stadtumbaus Ost vorliegen. Es werden auch Referenzen in der Zusammenarbeit mit Banken verlangt. Hier wird speziell auf die und die Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin stellt dar, dass sie von den Anbietern insbesondere die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien der Gemeinde und mit den Banken erwarte. Auch die Befähigung zur Erarbeitung von Sanierungskonzepten und deren Umsetzung sowie die Absicherung der Vor-Ort-Betreuung solle vorliegen.

Als Vertragslaufzeit würden 5 Jahre mit der Option einer Verlängerung angestrebt.

Bis zum 31.03.2009 sollten die Angebote eingereicht werden.

In ihrer Leistungsbeschreibung vom spezifiziert sie die auszuführenden Tätigkeiten.

Unter Punkt 1 sollen für die Verwaltung und Betreuung des Bestandes die Nettokosten aufgeführt werden.

Für die Wohnungseinheiten und für die Parkflächen soll das Kostenangebot abschließend einen Bruttojahresbetrag enthalten.

Unter Punkt 2 soll die Vergütung des Geschäftsführers (Aufwandsentschädigung) pro Jahr aufgeführt werden.

Angebote, die über den Sätzen der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen von 240 Euro inkl. MwSt. pro VE und Jahr liegen, würden von der Wertung ausgeschlossen.

Am 12.03.2009 kündigte die Antragsgegnerin den mit der Antragstellerin bestehenden Verwaltervertrag zum 31.08.2009. In diesem Zusammenhang war ihr auch mitgeteilt worden,

dass die Antragsgegnerin die Wohnungsverwaltung und die Geschäftsführung neu ausschreibt. Zugleich forderte sie drei Gesellschaften zur Abgabe eines Angebotes auf.

Die Antragstellerin gab am 30.03.2009 fristgemäß ein Angebot ab. Sie fügte keine Nachweise ihrer Eignung gemäß Ausschreibungsblattes der Antragsgegnerin vom 10.03.2009 bei, sondern verwies auf ihre Erfahrungen und Befähigungen, die sie bei der bisherigen Verwaltung der bereits bewiesen habe.

Die Antragsgegnerin hatte bis zum Schlusstermin von zwei der Bieter Angebote erhalten. Diese hatte sie ausgewertet und das Ergebnis in einem Auswertungsbogen am 21.04.2009 dokumentiert. Sie hatte es ihrem Aufsichtsrat vorgelegt, der in seiner Sitzung vom 28.04.2009 über die Vergabe entschied. Danach habe sie am 30.04.2009 ihre Bank über den beabsichtigten Wechsel des Verwalters und die Bestellung eines neuen Geschäftsführers informiert. Diese habe ihr am 05.05.2009 mitgeteilt, dass sie dagegen nichts einzuwenden habe.

Daraufhin teilte sie mit einem Schreiben vom 12.05.2009 der Antragstellerin mit, dass ihr Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 28.04.2009 nach Auswertung der Ausschreibung über die Vergabe der Verwaltung und Geschäftsführung entschieden habe. Man würde damit die Geschäftsbeziehungen nach Ablauf des Vertrages an den neuen Geschäftspartner, die, übergeben. Das Schreiben schließt mit dem Dank für langjährige Geschäftsbeziehungen und der Bitte um konstruktive Zusammenarbeit bis zum Ablauf der Vertragsbeziehungen ab. Zur gegebenen Zeit möge die Antragstellerin die Übergabe an den neuen Geschäftspartner unterstützen.

In diesem Zusammenhang war ihr auch mitgeteilt worden, dass die Antragsgegnerin die Wohnungsverwaltung und die Geschäftsführung neu ausschreibt.

Mit Schreiben vom gleichen Tag hatte die Antragsgegnerin der den Zuschlag erteilt.

Nach eigenen Angaben habe die Antragstellerin am 17.06.2009 den Auswertungsbogen der Antragsgegnerin zur Kenntnis erhalten. Vorher wären ihr die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes nicht mitgeteilt worden. Auch wäre ihr keine Einsicht in den Vergabevermerk gewährt worden. Sie habe gemäß Submissionsergebnis das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Bewerberin habe den Zuschlag unter Verstoß gegen die Vergabevorschriften erhalten.

Am 19.06.2009 sendete die Antragstellerin der Antragsgegnerin per Fax eine Rüge zum Vergabeverfahren an die Antragsgegnerin.

Sie rügte, dass mit Schreiben vom 12.05.2009 der Zuschlag an die erteilt worden sei. Sie sei nicht über die beabsichtigte Zuschlagerteilung ordnungsgemäß informiert worden. Ihr Angebot wäre das Wirtschaftlichste. Dies sei ihr erst mit Kenntnisnahme des Submissionsergebnisses bekannt geworden.

Die Antragsgegnerin habe auch das Angebot der nicht ordnungsgemäß geprüft. Diese besäße nicht die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. In ihrer Bewerbungsdokumentation habe sie selbst darauf verwiesen, dass die Verwaltung gemeinsam mit ihrem Tochterunternehmen erfolgen würde. Der dem Angebot der beigefügte Bericht einer Unternehmensberatungsgesellschaft würde eine Anzahl negativ zu bewertender Beurteilungen über die enthalten. Die Rüge ist am 23.06.2009 von der Antragsgegnerin mit einem Eingangsvermerk versehen worden.

Am 23.06.2009 sendete die Antragstellerin per Fax einen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren an die 2. Vergabekammer im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Dieser ging am 25.06.2009 bei der Vergabekammer ein.

Unter Bezugnahme auf ihre Rüge vom 19.06.2009 trägt die Antragstellerin vor, dass der Zuschlag entgegen § 101 a Abs. 1 S. 3 GWB vor Ablauf der dort benannten Frist erteilt worden sei. Der mit der geschlossene Vertrag sei gemäß § 101 b GWB 1. HS Ziff 1 GWB unwirksam.

Mit dem Schreiben vom 12.05.2009 der Antragsgegnerin habe die Antragstellerin noch keine Kenntnis des Verstoßes erhalten. Erst mit der von der Antragsgegnerin gewährten Einsichtnahme in das Submissionsergebnis (Auswertungsbogen v. 21.04.2009) und die Angebotsunterlagen inklusive der Referenzunterlagen der habe sie entsprechende Kenntnis erlangt. Diese Unterlagen wären ihr von der Antragsgegnerin am 17.06.2009 übergeben worden.

Sie hätte auch aus dem Schreiben vom 12.05.2009 zu diesem Zeitpunkt keinen Verstoß gegen das Vergaberecht, insbesondere die Informations- und Wartepflicht gemäß § 101 a GWB entnehmen können.

Auch würde das Schreiben vom 12.05.2009 darauf schließen lassen, dass aufgrund des Vertragsendes zum 31.08.2009 und der Formulierung „nach Ablauf des Vertrages“ ein Vertragsabschluss frühestens zum 01.09.2009 vorgesehen sei.

Die Antragstellerin beantragt:

- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und zur Verhinderung einer Schädigung der Zuschlagsinteressen der Antragstellerin auszusprechen,

Die Vergabekammer stellte den Nachprüfungsantrag am 26.06.2009 zu.

Die Antragsgegnerin hat davon abgesehen, einen Antrag zu stellen.

Sie führt jedoch aus, sie habe keine öffentliche wie auch europaweite Ausschreibung vorgenommen, weil sich die in einer besonderen Situation hinsichtlich der Geschäftslage befände. Diese würde dadurch gekennzeichnet sein, dass die ohne Verzichtserklärung der Gläubigerbanken, insbesondere der, bereits insolvent wäre.

Die Gemeinde sei alleiniger Gesellschafter der Sie habe ihr gesamtes Wohneigentum grundbuchmäßig an die Gesellschaft übertragen, die somit für alle Belange zuständig sei. Somit hätte sie auch nach Einholung der Genehmigung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden am 17.06.2009 der die Vergabeunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt.

Dafür sei eine Ausschreibung unter Einbeziehung von drei durch den Aufsichtsrat ausgewählten Bewerbern durchgeführt worden.

Bei der Beurteilung der eingereichten Bewerberunterlagen sei sie besonders auf die Befähigung des Bewerbers zum Erhalt der insolvenzgefährdeten eingegangen.

Die Antragstellerin habe mit ihren Bewerbungsunterlagen nur das notwendigste eingereicht. Es wäre eine umfassende Beurteilung nicht möglich geworden. So sei die Entscheidung zugunsten der Beigeladenen gefallen.

Die Vergabekammer teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.07.2009 mit, dass sie beabsichtige, über den Antrag im schriftlichen Verfahren gemäß § 112 Abs. 1, Satz 3, zweite Alternative GWB, nach Lage der Akten zu entscheiden.

Der Nachprüfungsantrag sei nach ihrer vorläufigen Auffassung nicht zulässig.

Die Antragstellerin habe vermutlich gegen ihre Rügeobliegenheit nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB verstoßen. Sie habe den gerügten Verstoß gegen die Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Antragsgegner nicht unverzüglich gerügt. Bereits aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.05.2009 wäre ersichtlich gewesen, dass deren Aufsichtsrat über die Vergabe bereits entschieden habe. Sie habe bereits die Formulierung „neuer Geschäftspartner“ verwendet. Es wäre für die Antragstellerin auch offensichtlich gewesen, dass die Antragsgegnerin den Zuschlag ohne vorherige Benachrichtigung § 13 VgV erteilt habe. Sie wäre gehalten gewesen, dies unverzüglich nach

Kenntniserlangung zu rügen. Sie habe aber den vermeintlichen Vergabeverstoß erst am 19.06.2009 gerügt.

Gemäß OLG Koblenz vom 07.11.2007 Verg 6/07 habe dies nicht nur die verfahrenrechtliche Konsequenz, dass ein auf den nicht gerügten Vergaberechtsverstoß gestützter Nachprüfungsantrag unzulässig ist. Die verfahrensrechtliche Unanfechtbarkeit habe vielmehr auch die Folge, dass das vergabewidrige Verhalten der Antragsgegnerin im Verhältnis zu dem Bieter, der seiner Rügeobliegenheit nicht nachgekommen ist, als vergaberechtskonform fingiert werde. Damit sei für das weitere Verfahren zu unterstellen, dass der geschlossene Vertrag nicht gemäß § 13 Satz 6 VgV nichtig sei. Der Antragstellerin wäre es nicht möglich, in zulässiger Weise weitere Vergabeverstöße zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Der bereits erteilte Zuschlag könne nach § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB nicht aufgehoben werden.

Die Antragstellerin brachte in einer Stellungnahme vom 14.07.2009 vor, dass sie aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.05.2009 keine positive Kenntnis von einem Rechtsverstoß erhalten habe. Das Schreiben habe keinerlei inhaltliche Mitteilung über bereits bestehende vertragliche Beziehungen der Antragsgegnerin zu einem Dritten enthalten.

Die Vergabekammer gehe zu Unrecht von der Unzulässigkeit des gesamten Nachprüfungsantrages aus, soweit sie nicht beweislich feststelle, dass seitens der Antragstellerin eine positive Kenntnis von dem Vergaberechtsverstoß bereits schon zu einem früheren Zeitpunkt bestanden habe und so schon zu einem früheren Zeitpunkt die Rügeobliegenheit entstand. Die bloße Vermutung oder ein Verdacht würde keine Rügeobliegenheit infolge einer positiven Kenntnis auslösen.

Auch wäre in dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.05.2009 keine Mitteilung über die Erteilung eines Zuschlages enthalten gewesen. Es wäre vielmehr zu entnehmen gewesen, dass erst nach Beendigung der Laufzeit des bestehenden Vertrages mit der Antragstellerin nach dem 31.08.2009 ein Zuschlag erteilt würde.

Die Antragstellerin habe erst nach Einsicht und Erhalt der Vergabeunterlagen aus dieser Kenntnis über einen bereits erteilten Zuschlag ohne Einhaltung der Frist gem. § 13 VGV erhalten. Somit habe sie auch erst am 19.06.2009 ein Rügeschreiben versandt.

Aufgrund des Schreibens vom 12.05.2009 habe sich ihr als juristischem Laien nicht aufgedrängt, dass tatsächlich ein Verstoß gegen das Vergaberecht eingetreten wäre.

Der Nachprüfungsantrag wäre daher zulässig.

II.

Der Antrag ist nicht zulässig.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2140 ff.), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl I S. 2676), i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBL. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch RdErl. des MW vom 8.12.2003 – 42 – 32570/03, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 57/2003, zuletzt geändert im MBL. LSA Nr. 26/2007 S. 568 ff) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gem. § 98 Nr. 2 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von 206.000 Euro für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169 ff.), geändert durch Artikel 3 Abs. 37 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676), geändert durch Artikel 1 u. 2 v. 23.10.2006 (BGBl I S. 2334), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 v. 04.12.2007 (Verordnung (EG) Nr. 1422/2007), ist für dieses Vorhaben überschritten.

2. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, da sie durch Abgabe eines Angebotes ein Interesse am betreffenden Auftrag dokumentiert hat, eine Verletzung in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend machte (§ 107 Abs. 2, Satz 1 GWB) und hinreichend darlegte, dass ihr durch Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe (§ 107 Abs. 2, Satz 2 GWB).

3. Rügeobliegenheit

Die Antragstellerin hat den von ihr geltend gemachten Vergabeverstoß in Hinblick auf die fehlerhafte Benachrichtigung über die Zuschlagserteilung im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB nicht rechtzeitig gerügt.

Der Antrag ist nach dieser Vorschrift unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

Aufgrund der kurzen Fristen, die im Vergabeverfahren gelten, muss die Rüge im Regelfall binnen 1 bis 5 Tagen (OLG Naumburg 1 Verg 17/04 vom 14.12.2004) erfolgen und zwar auf dem schnellstmöglichen Weg, gegebenenfalls per Fax oder Telefon. Eine Rügefrist von 2 Wochen, die in der Rechtsprechung als Obergrenze anerkannt wurde (OLG Düsseldorf Verg 1/99 vom 13.04.1999) kann dem Unternehmen lediglich dann eingeräumt werden, wenn eine verständliche Abfassung der Rüge durch eine schwierige Sach- und / oder Rechtslage erschwert wird und die Inanspruchnahme fach- und rechtskundige Unterstützung erfordert. Die Rügefrist beginnt, wenn dem Bieter diejenigen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ein tatsächlicher oder vermeintlicher Vergabefehler ergibt.

Die Rügefrist begann hier vorliegend mit Zugang des Schreibens der Antragsgegnerin vom 12.05.2009 bei der Antragstellerin zu laufen.

Die Rügeobliegenheit besteht grundsätzlich nicht erst von dem Zeitpunkt an, an dem der Bieter Kenntnis von einem völlig zweifelsfreien und in jeder Beziehung nachweisbaren Vergabefehler erlangt. Ausreichend ist vielmehr ein Wissen um einen Sachverhalt, der aus subjektiver Sicht des Bieters den Schluß auf einen Vergaberechtsverstoß erlaubt und der es bei vernünftiger Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen läßt, das Vergabeverfahren als fehlerhaft zu beanstanden (vgl. OLG Naumburg vom 14.12.2004 1 Verg 17/04).

In diesem Sinne war der Antragstellerin bereits mit Erhalt o.g. Schreibens bekannt, dass der Zuschlag an einen anderen Bieter erteilt wurde. Es erscheint bei dieser Sachlage nicht plausibel, dass sie die vorgeblichen Vergabeverstöße erst nach Einsichtnahme und Erhalt der Vergabeunterlage rechtlich bewerten konnte. Vielmehr hatte die Antragsgegnerin ausdrücklich formuliert, dass sie über die Vergabe bereits entschieden habe. Sie hatte weiter aufgeführt, dass die Geschäftsbeziehungen an den neuen Geschäftspartner übergeben würden. Diese Formulierung legt den Schluß nahe, dass insoweit bereits ein Vertrag geschlossen wurde. Lediglich der Zeitpunkt der Übergabe an diesen neuen Geschäftspartner wurde auf den Ablauf des bestehenden Vertragszeitraumes mit der Antragstellerin gelegt. Darüber war die Antragstellerin bereits längst mit dem Kündigungsschreiben der Antragsgegnerin vom 12.03.2009 informiert worden. Die Angabe über den Termin der Übergabe der neuen Geschäftsbeziehungen zum Ablauf des bestehenden Vertrages am

31.08./01.09.2009 bedeutet nicht, dass erst zu diesem Zeitpunkt der Zuschlag erteilt werden soll. Aus der Bezeichnung der als „neuer Geschäftspartner“ ergibt sich vielmehr, dass diesem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde. Die Antragsgegnerin hat insoweit in ihren Formulierungen keine Einschränkungen vorgenommen und das vorgenannte Unternehmen etwa als Bewerber oder als möglichen neuen Geschäftspartner bezeichnet. Auch aus der Dankesbekundung der Antragsgegnerin an die Antragstellerin kann unmißverständlich entnommen werden, dass sie die Geschäftsbeziehungen mit der Antragstellerin zum 31.08.2009 als beendet ansieht, und sich unumkehrbar anderweitig gebunden hat. Bei dieser Sachlage mußte sich der Antragstellerin förmlich aufdrängen, dass der Zuschlag ohne vorherige Benachrichtigung gemäß § 13 VgV erteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin nicht rechtzeitig gerügt. Sie hat den behaupteten Vergabeverstoß erst am 19.06.2009 gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht. Damit liegt zwischen der Kenntniserlangung und der Rügeerhebung ein Zeitraum von etwa 5 Wochen. Dies ist nach den vorgenannten Ausführungen keinesfalls als unverzüglich anzusehen.

Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Nachprüfungsantrag insoweit unzulässig ist. Wie das OLG Koblenz in seinem Beschluss vo 07.11. 2007, Verg 6/07 ausgeführt hat, führt dies weiterhin dazu, dass das behauptete rechtswidrige Verhalten des Auftraggebers im Verhältnis zu einem Bieter, der seiner Rügeobliegenheit nicht nachgekommen ist, als vergaberechtskonform fingiert wird. Damit ist für das weitere Verfahren zu unterstellen, dass die Antragsgegnerin ihrer Informationspflicht nachgekommen ist und der geschlossene Vertrag nicht gemäß § 13 Satz 6 VgV nichtig ist. Hieraus folgt wiederum, dass es der Antragstellerin nicht möglich ist, in zulässiger Weise weitere Vergabeverstöße (hier: fehlerhafte Eignungsprüfung, fehlerhafte Zuschlagserteilung nicht auf das wirtschaftlichste Angebot) zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen. Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB kann ein bereits erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden.

Die Vergabe ist auch nicht etwa als de-facto-Vergabe anzusehen, bei der der Auftraggeber rechtswidrig auf jegliche Förmlichkeiten verzichtet hätte. Bei derartigen Vergaben wird in der Rechtssprechung z.T. vertreten (vergl. beispielsweise OLG Düsseldorf vom 25.01.2005 VII Verg 93/04), dass eine Rügeobliegenheit nicht besteht. Es kann hier auch dahingestellt bleiben, ob die Antragsgegnerin bei der Durchführung des Verfahrens gegen Vergabevorschriften verstoßen hätte. Jedenfalls hat sie in eingeschränkter Form mehrere Unternehmen an dem Verfahren beteiligt.

Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen zu den von der Antragstellerin behaupteten Vergabeverstößen.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB verzichtet, weil allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach der mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin als Unterliegende anzusehen, da ihr Antrag verworfen wurde.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Als wirtschaftlicher Wert wird das Angebot der Antragstellerin über einen Gesamtbetrag von Brutto Euro pro Jahr zugrunde gelegt. Da hier eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren mit der Option einer einmaligen Verlängerung ausgeschrieben war, wird hier gemäß § 3 Abs.

6 VgV eine Vertragsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt. Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel Euro plus % des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert von Euro zuzüglich Euro für Auslagen.

Angesichts des mit der Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens verbundenen sachlichen und personellen Aufwandes besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Die Antragstellerin ist hier als Unterliegende anzusehen.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

gez. Oanea

gez. Winklhofer